

II-12388 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7431/1-Pr 1/90

5859 IAB

1990 -08- 3 1

zu 6042 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 6042/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Freunde (6042/J), betreffend den Landwirt Josef Holzinger, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

1. Josef Holzinger hat 1981 und - anwaltlich vertreten - 1986 Amtshaftungsansprüche gestellt, weil er durch unrichtige Entscheidungen des Bezirksgerichts Frankenmarkt und des Kreisgerichts Ried im Innkreis geschädigt worden sei. 1989 hat auch seine Mutter solche Ansprüche gestellt, da auch sie - im Hinblick auf ein zu ihren Gunsten auf einer Liegenschaft einverleibtes Belastungs- und Veräußerungsverbot - geschädigt sei. Im Rahmen des Aufforderungsverfahrens nach § 8 AHG sind Berichte zu dem in diesen Aufforderungsschreiben behaupteten Sachverhalt eingeholt worden.

Nach diesen Berichten im Zusammenhalt mit den eigenen Schilderungen Josef Holzingers bzw. seiner Mutter handelt es sich um eine der leider immer wieder anzutreffenden Zwistigkeiten, um nicht zu sagen Feindseligkeiten, zwischen Nachbarn, die letztlich zu einer Unzahl von Gerichtsverfahren führen. Streitpunkte waren vorwiegend ein Wegerecht und ein Pflugwenderecht, die die Familie Sch.

- 2 -

über ein - wenige Quadratmeter messendes - Eck eines Ackers Josef Holzingers behaupteten, und ein von Holzinger geltendgemachtes Wegerecht auf einem Grundstück, dessen Eigentum die Familie Sch. beansprucht; daneben besteht noch Streit über den Verlauf der Grenze eines Waldgrundstücks Holzingers. Die Verfahren sind Zivilverfahren (zum Teil Besitzstörungsverfahren und Wiederaufnahmeverfahren), Exekutionsverfahren und Strafverfahren (zum Teil über Privatanklage des Josef Holzinger, zum Teil Officialverfahren, die durch seine Anzeige ausgelöst worden sind). In einigen ist Josef Holzinger mit seinem Standpunkt durchgedrungen, in der Mehrzahl nicht. Ein Teil der Verfahren ist darauf zurückzuführen, daß Josef Holzinger gerichtliche Entscheidungen auch nach Eintritt ihrer Rechtskraft nicht anerkennt. So hat er trotz eines rechtskräftigen Endbeschlusses, mit dem ihm die Benützung eines bestimmten Wegs verboten worden war, diesen Weg dennoch benützt, weil die Entscheidung nach seiner Meinung unrichtig sei, statt im ordentlichen Verfahren sein behauptetes besseres Recht durchzusetzen. Die Folge waren eine Reihe von Exekutionsanträge des Nachbarn zur Erwirkung der Unterlassung (§ 355 EO), die zur Verhängung von Beugestrafen führten; gegen diese Beugestrafen hat Josef Holzinger - rein rechtlich von vornherein aussichtslos - Vollstreckungsgegenklagen mit der Behauptung erhoben, der Exekutionstitel sei unrichtig. Daß Josef Holzinger trotz seines behaupteten Jus-Studiums die Rechtslage nicht hinreichend überblickt, ergibt sich darüberhinaus auch aus seiner Rechtsbehauptung, er habe die Liegenschaft nach § 1500 ABGB lastenfrei erworben, weil die von Nachbarn behaupteten Wegerechte nicht im Grundbuch eingetragen gewesen seien. Dazu ist in Lehre und Rechtsprechung ganz einhellig anerkannt, daß offenkundige Dienstbarkeiten, auch wenn sie nicht verbüchert sind, gegen den Erwerber geltend gemacht werden

- 3 -

können, weil eben ihre Offenkundigkeit den guten Glauben des Erwerbers ausschließt; gerade Wegerechte im ländlichen Raum sind der Hauptfall solcher offenkundige Dienstbarkeiten.

2. Da es sich um eine Vielzahl einzelner, von einer der Streitparteien eingeleiteter Verfahren handelte, die jedes für sich in angemessener Frist erledigt worden war, hat - von den Amtshaftungsbegehren abgesehen - kein Anlaß für einen Bericht an das Bundesministerium für Justiz bestanden.

Auch in der Sache hat sich kein Anhaltspunkt ergeben, daß die Gerichte gegen ihre Amtspflichten zum Nachteil Josef Holzingers verstoßen hätten, geschweige denn daß ihre Entscheidungen unvertretbar seien. Die Amtshaftungsansprüche sind daher abgelehnt worden; Amtshaftungsklage haben weder Josef Holzinger noch seine Mutter erhoben.

Zu 2:

Die große Zahl von Entscheidungen mit den selben Parteien begründet noch kein "Informationsinteresse", zumal da die mit diesen Entscheidungen abgeschlossenen Verfahren jeweils auf Antrag eines der Beteiligten eingeleitet worden waren.

Was mit "Revisionsinteresse" gemeint sein soll, ist unklar. Soweit damit an einen Eingriff des Bundesministeriums für Justiz in die Verfahren gedacht ist, darf ich auf die Art. 87 und 94 B-VG hinweisen. Auch ein Eingriff in der Richtung, daß einer Partei verboten wird, einen behaupteten Anspruch gerichtlich geltend zu machen, ist nirgends vorgesehen und würde sowohl unserer Bundesverfassung als auch der MRK widersprechen.

- 4 -

Zu 3:

Inhaltlich darf das Bundesministerium für Justiz gerichtliche Entscheidung aus den eben dargestellten Gründen nicht prüfen.

Aus dem der Anfrage beiliegenden Schreiben ergibt sich auch kein neuer Anhaltspunkt für ein Verhalten der Gerichte, das Anlaß zu dienstaufsichtsbehördlichen Maßnahmen oder gar zur Einleitung eines Strafverfahrens sein könnte.

Zu 4:

Die Einholung von Berichten der Gerichte im vorliegenden Fall halte ich nicht für sinnvoll, da ich nach den vorhandenen Unterlagen keine Möglichkeit sehe, dem Einschreiter zu helfen (zumal er ohnedies in den meisten Verfahren anwaltlich vertreten war).

Im allgemeinen versucht das Bundesministerium für Justiz selbstverständlich zu helfen, wenn es um Hilfe ersucht wird und soweit ihm eine Hilfe verfassungsrechtlich erlaubt ist. In der Regel beschränkt sich diese Hilfe auf eine nähere Erläuterung des Grundes einer gerichtlichen Maßnahme oder auf einen Hinweis, welche rechtlichen Schritte dem Einschreiter noch zustehen. Soweit erforderlich, werden dafür auch die Gerichtsakten und allenfalls Berichte oder Stellungnahmen der Gerichte eingeholt.

Zu 5:

Selbstverständlich darf eine Partei nicht "sofort mit einem Sachwalterverfahren konfrontiert" werden, nur weil sie um ihr Recht kämpft. Nach § 273 Abs. 1 letzter Satz ABGB ist deshalb die Bestellung eines Sachwalters, nur um einen Dritten von der Verfolgung eines, wenn auch bloß vermeintlichen, Anspruchs zu schützen, ausdrücklich aus-

- 5 -

geschlossen. Da jedoch dem Josef Holzinger selbst durch die verschiedenen Verfahren, in die er verwickelt ist, ein beträchtlicher wirtschaftlicher Nachteil droht - dieser ist ja offenbar (mit) ein Grund seines Einschreitens - und er offenbar die Rechtslage nicht überblickt oder nicht zur Kenntnis nehmen will, mag für das Kreisgericht Wels durchaus ein Anlaß bestanden haben, pflichtgemäß (§ 6 ZPO) die Prozeßfähigkeit Josef Holzingers überprüfen zu lassen. Hiefür ist das Pflugschaftsgericht ausschließlich zuständig. Das Bezirksgericht Frankenmarkt hat das Verfahren, in dem die Voraussetzungen der Bestellung eines Sachwalters geprüft werden, - weil sich herausgestellt hat, daß diese nicht gegeben waren - mit Beschluß eingestellt (§ 243 AußStrG). An diese Entscheidung ist das Prozeßgericht gebunden (§ 6a ZPO).

Zu 6:

Dem Bundesminister für Justiz ist es verwehrt, die "Revision" eines zivilgerichtlichen Verfahrens "vornehmen zu lassen".

Zu 7:

Wenn ich unter "Instanzenweg" nicht nur Rechtsmittel im engeren Sinn, sondern auch alle Rechtsbehelfe, etwa die Wiederaufnahmemöglichkeit und die Amtshaftung, verstehe, kann ich mir keine sonstige Möglichkeit vorstellen, in ein gerichtliches Verfahren einzugreifen, die der österreichischen Verfassungsrechtslage entspricht.

Zu 8:

Wie mit jedem anderen, der Hilfe sucht, wird einer meiner zuständigen Mitarbeiter selbstverständlich auch mit Josef Holzinger sprechen. Allerdings kann aus den schon dargestellten Gründen Ziel eines solchen Gesprächs keinesfalls

- 6 -

ein Eingriff in ein noch anhängiges oder bereits abgeschlossenes gerichtliches Verfahren sein.

29. August 1990

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Janssen', written in a cursive style.